

Anlage 5

Kita-Satzung:

§ 10 Gebührenermäßigung Familien mit geringem Einkommen und Familien mit mehreren Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflegestellen können eine Ermäßigung der Regelgebühr beantragen. Die Höhe der Gebührenermäßigungen, das Antrags-, Berechnungs- und Bewilligungsverfahren richtet sich nach den jeweiligen nach § 25 Abs. 3 KiTaG in Verbindung mit § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII erlassenen Sozialstaffelförderrichtlinien der Stadt Norderstedt als örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.	§ 10 Anspruch auf Geschwisterermäßigung und soziale Ermäßigung von Elternbeiträgen Der Anspruch auf Geschwisterermäßigung und soziale Ermäßigung von Elternbeiträgen wird in der Satzung der Stadt Norderstedt zur Bildung einer Sozialstaffel der Stadt Norderstedt für die Elternbeiträge und des Pflegegeldes in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege geregelt.
---	---

